

# RS Vwgh 2020/11/27 Ra 2020/01/0407

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §9 Abs2

B-VG Art133 Abs4

FrPolG 2005 §52

FrPolG 2005 §55

FrPolG 2005 §55 Abs1

VwGG §28 Abs3

## Rechtssatz

Sofern der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision vorbringt, es fehle Rechtsprechung des VwGH zur Frage, ob eine Frist für die freiwillige Ausreise festgesetzt werden dürfe, wenn zugleich die Unzulässigkeit der Abschiebung ausgesprochen werde, so ist er auf den eindeutigen Wortlaut des mit "Frist für die freiwillige Ausreise" überschriebenen § 55 FrPolG 2005 zu verweisen, nach dessen Abs. 1 "[mit] einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 [...] zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt" wird (vgl. auch VwGH 8.6.2020, Ra 2018/19/0478, Rn. 11 und 16). Die Unzulässigkeit der Abschiebung steht dabei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung nicht entgegen (vgl. VwGH 28.1.2020, Ra 2019/01/0406, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020010407.L02

## Im RIS seit

18.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)